

Im Einzelnen werden die folgenden Ausfüllhinweise gegeben:

1. Die Anträge auf Umzugskostenvergütung sind dem Regierungspräsidium Kassel – Bezügestelle über die **kostentragende Stelle** (z. B. Rechnungsstelle Ihrer Dienststelle) zuzuleiten.
2. Auf schriftlichen Antrag kann Ihnen ein angemessener Abschlag (ca. 80 vom Hundert) auf die zu erwartende Umzugskostenvergütung gewährt werden. Voraussetzung ist die Vorlage von Belegen, aus denen sich Zahlungen oder Zahlungsverpflichtungen ergeben wie z. B. Kostenvoranschläge. Der Antrag auf Gewährung eines Abschlages unterbricht nicht die Ausschlussfrist. **Wird der Antrag auf Umzugskostenvergütung erst nach Ablauf der Ausschlussfrist vorgelegt, ist der Abschlag zurückzuzahlen.**
3. Den Verheirateten stehen gleich Lebenspartnerinnen und Lebenspartner, Verwitwete und hinterbliebene Lebenspartnerinnen und Lebenspartner, Geschiedene, diejenigen, deren Ehe für aufgehoben oder für nichtig erklärt ist, sowie Lebenspartnerinnen und Lebenspartner, deren Lebenspartnerschaft aufgehoben ist, ferner Ledige, die auch in der neuen Wohnung Verwandten bis zum zweiten Grad, Schwägerten im ersten Grad, Pflegekindern oder Pflegeeltern aus gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung nicht nur vorübergehend Unterkunft und Unterhalt gewähren, sowie Ledige, die auch in der neuen Wohnung eine andere Person aufgenommen haben, deren Hilfe sie aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen nicht nur vorübergehend bedürfen.
4. Die Eintragung einer Bankverbindung ist grundsätzlich erforderlich.
5. Ist innerhalb von fünf Jahren ein Umzug mit Zusage der Umzugskostenvergütung vorausgegangen, so wird ein Häufigkeitszuschlag in Höhe von 50 vom Hundert der Pauschvergütung gewährt, wenn beim vorausgegangenem und beim abzurechnenden Umzug die genannten Voraussetzungen vorgelegen haben. Stehen für denselben Umzug mehrere Pauschvergütungen zu, wird nur die jeweils höhere gewährt (siehe hierzu die Erläuterungen unter Nr. 13).
6. Sonstige Personen i.S. des § 6 Abs. 3 Satz 3 HUKG sind die **nicht ledigen** Kinder, Stief- und Pflegekinder und Verwandte bis zum zweiten Grad, des Weiteren Schwägerte im ersten Grad und Pflegeeltern, wenn Sie diesen Personen aus gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung nicht nur vorübergehend Unterkunft und Unterhalt gewähren. Hausangestellte und solche Personen, deren Hilfe Sie aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen nicht nur vorübergehend bedürfen, gehören auch dazu.
7. Eine Wohnung im Sinne des § 10 Abs. 3 HUKG besteht aus einer geschlossenen Einheit von mehreren Räumen, in der ein Haushalt geführt werden kann. Hierzu gehört stets eine Küche oder ein Raum mit Kochgelegenheit. Zu einer Wohnung gehören außerdem Wasserversorgung, Abfluss und Toilette. Diese Voraussetzungen können auch im Rahmen einer WG vorliegen.
8. Wurde Ihre bisherige Wohnung von der Dienststelle als vorläufige Wohnung schriftlich oder elektronisch anerkannt, muss dies hier angegeben werden (siehe hierzu die Erläuterungen unter Nr. 9).

9. Berechtigte mit Wohnung, denen die Umzugskostenvergütung zugesagt wurde, können für einen Umzug in eine vorläufige Wohnung Umzugskostenvergütung erhalten, wenn die Dienststelle diese Wohnung vor dem Umzug als vorläufige Wohnung schriftlich oder elektronisch anerkannt hat. Umzugskostenvergütung wird Ihnen in voller Höhe auch für diesen Umzug gewährt, auch der Häufigkeitszuschlag. Einlagerungskosten, die Ihnen dadurch entstehen, dass der gesamte Hausrat nicht in der vorläufigen Wohnung untergebracht werden kann, sind nicht erstattungsfähig.

10. Beförderungsauslagen:

Erstattet werden die notwendigen Auslagen für das Befördern des Umzugsgutes von Ihrer bisherigen Wohnung in die neue. Wird dabei Umzugsgut befördert, das sich außerhalb der bisherigen Wohnung befindet, werden höchstens die Kosten erstattet, die bei einem Transport mit dem übrigen Umzugsgut angefallen wären.

Umzugsgut umfasst im Einzelnen:

- die Wohnungseinrichtung
- im angemessenen Umfang andere bewegliche Gegenstände
- Haustiere

die sich am Tag vor dem Einladen des Umzugsgutes in Ihrem Eigentum oder einer anderen Person (Ehegattin, Ehegatten, Lebenspartnerin, Lebenspartner oder einer anderen Person im Sinne des § 6 Abs. 3 Satz 2 und 3) befinden, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben.

Nicht berücksichtigungsfähig sind Auslagen für das Befördern von Umzugsgut anderer Personen, die nicht von § 6 Abs. 3 Satz 2 und 3 HUKG erfasst werden (z. B. Partnerin/Partner einer nicht ehelichen Lebensgemeinschaft und deren Kinder).

11. Es sind folgende Reisekosten erstattungsfähig:

• **Besichtigungsreise - § 7 Abs. 2 HUKG**

Erstattet werden Kosten für höchstens zwei Personen von der bisherigen zur neuen Wohnung und zurück. Berücksichtigt werden die Fahrtkosten für öffentliche Verkehrsmittel, bei Benutzung des eigenen Autos Wegstreckenentschädigung nach § 6 Abs. 2 HRKG (0,21€). Tage- und ggf. Übernachtungsgeld wird Ihnen gewährt, wenn Auslagen nachgewiesen werden, höchstens für zwei Reise- und zwei Aufenthaltstage.

• **Vorbereitungsreise - § 7 Abs. 3 HUKG:**

Die Erstattung dieser Reise ist nur bei aktiven Beschäftigten möglich. Erstattet wird Ihnen eine Reise (einfache Fahrt) vom neuen Dienstort an den bisherigen Wohnort um den Umzug vorzubereiten. Die Kosten für eine weitere Person werden berücksichtigt, wenn sich zum Zeitpunkt des Umzuges am bisherigen Wohnort weder Sie noch andere Familienmitglieder aufhalten, denen die Durchführung des Umzuges zugemutet werden kann. Die Fahrtkostenerstattung richtet sich nach § 5 Abs. 1 HRKG. Wegstreckenentschädigung wird in Höhe von 0,21 € für die Benutzung Ihres eigenen Autos gewährt. Auslagen für Verpflegung und Unterkunft werden nicht erstattet.

- **Umzugsreise - § 7 Abs. 1 HUKG:**

Erstattet wird Ihnen und der zur häuslichen Gemeinschaft gehörenden Personen eine Reise von der bisherigen zur neuen Wohnung (einfache Strecke). Berücksichtigt werden die Fahrtkosten für öffentliche Verkehrsmittel nach § 5 Abs. 1 HRKG. Wegstreckenentschädigung wird nur in Höhe von 0,21 € gewährt (VV Nr. 2 zu § 7 Abs. 1 HUKG). Tage- und ggf. Übernachtungsgeld wird Ihnen gewährt, wenn Auslagen nachgewiesen werden. Wird im Zuge der Umzugsreise das eigene Kraftfahrzeug überführt, wird nach VV Nr. 5 zu § 6 Abs. 1 HUKG Wegstreckenentschädigung i. H. v. 0,35 € und ggf. auch Mitnahmeentschädigung gewährt.

12. Mietentschädigung:

Für die bisherige Wohnung:

Eine Mieterstattung kommt nur in Betracht, wenn für dieselbe Zeit Miete für zwei Wohnungen gezahlt werden muss und z. B. die bisherige Wohnung nicht mehr genutzt wird. In diesem Fall wird die Miete für die bisherige Wohnung erstattet. Die Notwendigkeit der doppelten Mietzahlung ist zu begründen und durch Vorlage der Mietverträge zu belegen. Die Miete wird ohne Rücksicht auf die Wohnungsgröße erstattet, lediglich bei außergewöhnlich großen oder luxuriösen Wohnungen ist die Erstattung einzuschränken. Zur Miete gehören auch die im Mietvertrag vereinbarten Mietnebenkosten (ohne den festgestellten Eigenverbrauch) und die Kosten einer Garage oder eines PKW-Abstellplatzes. Die Mieterstattung wird längstens bis zu dem Zeitpunkt erstattet, zu dem das Mietverhältnis frühestens hätte gelöst werden können. **Eine bisherige Wohnung im eigenen Haus oder eine Eigentumswohnung steht einer Mietwohnung gleich.** Hier wird, solange nicht verkauft oder vermietet werden kann, der ortsübliche Mietwert erstattet. Dies gilt auch für eine Garage.

Für die neue Wohnung:

Auch hier ist Voraussetzung die doppelte Mietzahlung. Muss Miete für die neue Wohnung gezahlt werden, obwohl diese noch nicht genutzt werden kann, ist die Miete längstens zwei Monate erstattungsfähig. Gleiches gilt für die Garage. Die Notwendigkeit der Mietzahlung bitte ich durch die Vorlage des Mietvertrages zu belegen. **Für die neue Wohnung im eigenen Haus oder Eigentumswohnung wird keine Mietentschädigung gewährt.** Steht Mietentschädigung nicht für einen vollen Kalendermonat zu, ist sie jeweils tageweise zu gewähren.

13. Maklergebühren:

Die notwendigen Maklergebühren für die Vermittlung einer dann tatsächlich bezogenen **Mietwohnung** werden bis zur gesetzlich zugelassenen Höhe von zwei Monatsmieten zzgl. Umsatzsteuer erstattet. Vermittlungsgebühren für ein Haus oder eine Eigentumswohnung werden nicht erstattet. Sonstige Wohnungsvermittlungsgebühren, Beiträge an Berufsgenossenschaften, Auslagen für Zeitungsanzeigen und Telefonkosten sind mit der Pauschvergütung abgegolten.

14. Pauschvergütung:

Alle Umzugsauslagen, die nicht nach den §§ 6 bis 9 HUKG erstattungsfähig sind, werden mit der Pauschvergütung pauschal abgegolten. Hierzu gehören z. B.:

- Auslagen für Handwerker
- Auslagen für Gardinen, Tapeten, Fußbodenbeläge
- Kosten für Antenne, Kabelanschluss, SAT-TV
- Trinkgelder
- Gebühren für das Ummelden von den Berechtigten, von Kraftfahrzeugen, Änderung des Personalausweises etc.

Die Pauschvergütung richtet sich nach dem Familienstand und ob die/der Berechtigte vor dem Einladen des Umzugsgutes eine Wohnung hatte und am Tag nach dem Umzug wieder eine Wohnung eingerichtet wurde. Die Wohnungsvoraussetzungen sind durch geeignete Nachweise (z. B. Mietvertrag) zu belegen.

Maßgebend ist der Familienstand am Tag vor dem Einladen des Umzugsgutes. Eine bestehende Schwangerschaft wird berücksichtigt, sofern diese mitgeteilt und nachgewiesen wird. Die Pauschvergütung beträgt für Verheiratete/ Verpartnerte und ihnen Gleichgestellte 1.000 Euro, für Ledige 500 Euro. Für Berechtigte, die vor dem Umzug keine eigene Wohnung hatten, vermindern sich die Beträge auf 300 Euro bzw. 100 Euro. Die Beträge erhöhen sich für jedes mit Ihnen, auch nach dem Umzug in häuslicher Gemeinschaft lebende Kind, Stiefkind und Pflegekind um 250 Euro.

(Siehe hierzu auch die Erläuterungen unter Nr. 6)

15. Umzug bei Beendigung des Dienstverhältnisses und einem Umzug mit Umzugskostenvergütungszusage in den letzten 10 Jahren:

Ist Ihnen die Umzugskostenvergütung nach der Bestimmung des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 HUKG zugesagt worden, **werden nur die Beförderungsauslagen erstattet** (siehe hierzu die Erläuterungen unter Nr. 10).

16. Widerruf der Zusage:

Wird die Zusage der Umzugskostenvergütung aus Gründen widerrufen, die Sie nicht zu vertreten haben, so werden die entstandenen notwendigen und nach dem HUKG erstattungsfähigen Auslagen für die Vorbereitung des Umzuges erstattet.

In Betracht kommen z. B.:

- Auslagen für eine Besichtigungsreise
- Maklergebühren
- Auslagen, wie z. B. Zeitungsinserte werden bis zur Höhe der Pauschvergütung erstattet

17. Sofern Sie auf die in diesem Antrag geltend gemachte Umzugskostenvergütung bereits einen Abschlag erhalten haben, tragen Sie bitte die auszahlende Stelle, den betreffenden Betrag sowie die Nummer laut der Abrechnungsmitteilung für den Abschlag ein.